

25. Darf den Inhabern von Vorzugsaktien einer Aktiengesellschaft durch Beschluß der Generalversammlung die Fergabe eines Darlehns unter der Androhung auferlegt werden, daß diejenigen Vorzugsaktien, auf welche der verlangte Darlehnsbetrag innerhalb bestimmter Frist nicht gezahlt werde, zusammenzulegen seien, und zwar in der Weise, daß für je drei derselben eine Stammaktie von einem dem einer einzelnen Vorzugsaktie gleichkommenden Nominalbetrage ausgegeben werde?

H. G. B. Artt. 219. 215 Abs. 6.

I. Civilsenat. Urtr. v. 7. Mai 1898 i. S. Aktiengesellschaft W. Ch.-F. (Bekl.) w. H. (Kl.). Rep. I. 33/98.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsjachen.
- II. Oberlandesgericht dajelbst.

Die verklagte Aktiengesellschaft bestand im Jahre 1896 mit einem Grundkapitale von 412000 *M*, welches in 390 Vorzugsaktien und 22 Stammaktien zu je 1000 *M* eingeteilt war. Erstere hatten hinsichtlich der Dividende und bei Auflösung der Gesellschaft Vorzugsrechte. Damals beantragte der Aufsichtsrat, 1. von den Inhabern der Vorzugsaktien eine Anleihe von 78000 *M* in der Weise aufzunehmen, daß jeder Besitzer verpflichtet sei, einen Darlehnsbetrag von 200 *M* für jede Aktie gegen seinerseits un kündbaren, mit 5 Prozent verzinlichen Schuldschein der Gesellschaft zu gewähren, 2. diejenigen Vorzugsaktien, auf die innerhalb bestimmter Frist jene 200 *M* nicht eingezahlt seien, in der Weise zusammenzulegen, daß für je drei Vorzugsaktien eine neue Stammaktie über 1000 *M*, welche den alten Stammaktien in jeder Hinsicht gleichzustehen habe, auszugeben sei, daß ferner die zwecks solcher Umwandlung nicht innerhalb vorzuschreibender Frist eingereichten Vorzugsaktien für kraftlos zu erklären, der Erlös der auf sie entfallenden, für Rechnung der Inhaber meistbietend zu verkaufenden Stammaktien zu hinterlegen, und endlich die auf nicht durch drei teilbaren Partien entfallenden neuen Stammaktien öffentlich zu verkaufen, sowie die Erlöse pro rata an die Einlieferer zu verteilen seien. Diese Anträge wurden in zwei am 30. Oktober 1896, zuerst von den Vorzugsaktionären, dann von sämtlichen Aktionären,

abgehaltenen Generalversammlungen mit einer Majorität von mehr als drei Vierteln des vertretenen Grundkapitales genehmigt.

Der Kläger war Inhaber von sieben Vorzugsaktien. Er hatte an den Beschlüssen vom 30. Oktober 1896 nicht teilgenommen, fand in ihnen einen unzulässigen Eingriff in seine Rechte und trug klagennd darauf an, jene Beschlüsse ihm gegenüber für ungültig zu erklären. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, auf Berufung des Klägers jedoch nach dem Klageantrage erkannt. Die Revision der Beklagten ist erfolglos geblieben.

Aus den Gründen:

... „Von dem Landgerichte sind die Beschlüsse vom 30. Oktober 1896 für rechtsgültig erachtet worden, weil ihr Inhalt nicht gegen Art. 219 H.G.B. verstoße. Das Berufungsgericht hat diese Erwägung an und für sich gebilligt. Es geht bei der Auslegung jener Beschlüsse davon aus, daß den Inhabern der Vorzugsaktien im Interesse der Fortführung der Gesellschaft die Wahl gestellt worden sei, ob sie für jede in ihrem Besitze befindliche Vorzugsaktie einen Darlehnsbetrag von 200 M leisten, oder sich gewisse Nachteile gefallen lassen wollen, und nimmt an, daß die Beschlüsse zulässig, also auch für den Kläger verbindlich sein würden, wenn sie nur dahin gegangen wären, den Vorzugsaktionären eine Zuzahlung unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Vorzugsrechte aufzuerlegen. Das Berufungsgericht hält jedoch die Beschlüsse für gesetzwidrig, weil das gestellte Präjudiz nicht nur in die den Prioritätsaktionären als solchen zustehenden Sattungsrechte eingreife, sondern auch in deren allgemeine Mitgliedsrechte, während letztere Rechte den Inhabern der Stammaktien ungeschmälert verbleiben sollten, ein derartiger Eingriff jedoch unzulässig sei und sich insbesondere nicht durch die Vorschrift in Art. 215 Abs. 6 H.G.B. rechtfertigen lasse.

Dieser Entscheidung kann im Ergebnisse nur zugestimmt werden. Zweifelhaft ist es bereits, ob die in Rede stehenden Beschlüsse auch nur unter der Voraussetzung, unter der das Berufungsgericht hierzu bereit ist, für zulässig erachtet werden könnten. Es handelt sich in dem vorliegenden Falle nicht um die Zusammenlegung von Aktien behufs Herabsetzung des Grundkapitales, auch nicht um die Schaffung von Vorzugsaktien durch Umwandlung aus Stammaktien gegen Zuzahlung eines Baarbetrages, sondern um einen Beschluß, durch den

die Inhaber von Vorzugsaktien in die Lage gesetzt werden, ihr bisheriges Recht nur durch Zahlung eines den Minimalbetrag der Aktien übersteigenden, allerdings als Darlehn bezeichneten Betrages erhalten zu können. Ob dieser Beschluß so, wie er gefaßt worden ist, mit Art. 219 H.G.B. in Einklang gebracht werden kann, ist nicht frei von Bedenken. Es braucht jedoch hierauf und auf die fernere Frage, ob die verklagte Gesellschaft ihr Ziel vielleicht auf einem anderen Wege hätte erreichen können, nicht eingegangen zu werden, und soll dies unentschieden bleiben, da der Grund, aus dem das Berufungsgericht zur Anerkennung des Klagantrages gelangt ist, genügt, um sein Urteil zu rechtfertigen. Durch die mehrerwähnten Beschlüsse wurde den Inhabern von Vorzugsaktien für den Fall, daß sie das verlangte Darlehn nicht gewähren wollten, nicht nur der Verlust ihrer bisherigen Vorzugsrechte, sondern auch eine Schmälerung ihrer Mitgliedsrechte, soweit diese ihnen in demselben Umfange wie den Inhabern der Stammaktien zustanden, in Aussicht gestellt, nämlich des Stimmrechtes, des Rechtes auf einen verhältnismäßigen Anteil am Vermögen und des Anrechtes auf den reinen Gewinn, da sie für je drei Vorzugsaktien, die abgesehen von den Vorzugsrechten bisher mit den Stammaktien gleichberechtigt waren, nur eine Stammaktie erhalten, die Rechte der Inhaber von alten Stammaktien aber unberührt bleiben sollten. Ein solcher Beschluß konnte mit bindender Kraft für solche Aktionäre, die sich nicht freiwillig unterwarfen, nicht gefaßt, die Befugnis hierzu namentlich aus Art. 215 Abs. 6 H.G.B. nicht hergeleitet werden, da nach dieser Bestimmung allerdings einer einzelnen Gattung von Aktionären besondere, dieser Gattung zustehende Rechte entzogen, nicht jedoch ihr außerdem allgemeine Rechte genommen werden können, welche den anderen Gattungen von Aktionären verbleiben sollen. Ebensowenig läßt sich ein derartiger Beschluß aus sonstigen Bestimmungen rechtfertigen. Er verstößt vielmehr gegen den Grundsatz gleichmäßiger Behandlung der Aktionäre und hat nicht mehr Anspruch auf Anerkennung als ein Beschluß, der die Gewährung eines Darlehns unter Bedingungen der hier in Rede stehenden Art von einem auf andere Weise bestimmten Bruchteil der Aktionäre verlangen würde.“ . . .